

d) Die Bergwerksunternehmer müssen die von ihnen zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes ihrer Bergwerke erforderlichen technischen Beamten vor der Anstellung dem Bergamt namhaft machen und deren Befähigung zu den ihnen übertragenen Geschäften nachweisen. Das Bergamt prüft, ob die Benannten die erforderliche Ausbildung und Erfahrung sowie die nötigen persönlichen Eigenschaften haben (§ 89).

Als Nachweis der Ausbildung wird für einen oberen Betriebsbeamten in der Regel das Diplom für das Fach eines Bergingenieurs und eine einjährige praktische Tätigkeit im Bergbau unter Aufsicht des Bergamts verlangt (§ 102 AV.). Für diese Tätigkeit — den bergmännischen Arbeitskurs — hat das Bergamt unter dem 10. Juli 1913 eine Anweisung erlassen (Jahrbuch 1913 S. C 86). Für die Ausbildung eines unteren Betriebsbeamten (Obersteiger, Steiger usw.) genügt die Abgangsprüfung einer Bergschule. In Sachsen bestehen zwei Bergschulen, eine nur mit staatlichen Mitteln erhaltene in Freiberg, die schon 1776 errichtet wurde, und eine in Zwickau, die besonders dem Steinkohlenbergbau dient und deren Kosten zur einen Hälfte von den Steinkohlenwerken, zur anderen vom Staate getragen werden. Die Freiburger Bergschule untersteht unmittelbar der Aufsicht des Bergamtes, während die Zwickauer durch einen Ausschuß verwaltet wird, in dem ein Berginspektor den Vorsitz führt; wichtige Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Genehmigung des Bergamts oder des Finanzministeriums.

Mittelbar dient der Ausbildung der Beamten auch die Bestimmung in § 88, die den Bergwerksunternehmer verpflichtet, Personen, die vom Bergamt mit einer Bescheinigung versehen sind, zu ihrer weiteren Ausbildung im Bergfache zu den Bergwerken zuzulassen.

e) Der Bergwerksunternehmer hat dem Bergamt über Betriebsereignisse, die auf die Durchführung des Betriebsplanes von Einfluß oder die von polizeilicher Wichtigkeit sind, sofort Anzeige zu erstatten (§ 90 Abs. 1).

Auch ist ihm über alle Angelegenheiten des Bergbaues die zur Aufsichtführung erforderliche Auskunft zu geben; es sind ihm die verlangten statistischen Angaben zu liefern (§ 90 Abs. 2). Das Bergamt stellt alljährlich mit Hilfe von Fragebögen, die an jedes Bergwerk hinausgehen, eine Statistik über Belegschaft, Ausbringen, Löhne usw., die sogen. Landes-Bergwerksstatistik auf. Außerdem hat es bei der Durchführung der Reichsproduktionsstatistik mitzuwirken. Im übrigen werden noch besondere Erhebungen über Arbeitszeit, wirtschaftliche Verhältnisse beim Bergbau u. a. m. je nach den auftretenden Bedürfnissen angestellt.

f) Bei verliehenen Bergwerken (Erzbergbau) muß der Umfang der Kräfte, mit denen der Bergbau betrieben wird, die Größe der Belegschaft in einem angemessenen Verhältnisse zu der Größe des Grubenfeldes stehen (§ 84). Auch darf der Betrieb eines solchen Bergwerks nicht ausgesetzt werden (Betriebszwang), wenn er nicht durch natürliche Ereignisse, wie Wassernot, Brüche usw. verhindert wird (§ 85). Unter